

Satzung
der Ortsgemeinde Minheim
über die Erhebung von
Friedhofsgebühren vom 13.08.2015

Der Ortsgemeinderat Minheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen am 17.06.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Entgelte (Benutzungsgebühren sowie Kosten- und Auslagenersatz) erhoben. Die Gebührensätze sowie der Umfang des Kosten- und Auslagenersatzes ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Ab dem 01.01.2016 erfolgt die Gebührenfestsetzung jährlich in der Haushaltssatzung.

§ 2
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Entgelte werden innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Anforderung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

54518 Minheim, den 13.08.2015

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

W. Mertes, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Minheim

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 153,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 306,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 153,00 Euro |
| Überlassung einer Urnengrabstätte in ein vorhandenes Reihengrab bzw. Wahlgrab | 102,00 Euro |

II. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte | 1.022,00 Euro |
|---|---------------|
2. Die Ortsgemeinde Minheim macht den Erwerbern von Wahlgrabstätten zur Auflage, dass bei der Erstbelegung nach der Seite zum 2. Grab hin eine Schwarzblechtrennwand einzustellen ist, um die Herstellung des Grabes bei der Zweitbelegung zu erleichtern. Die Ortsgemeinde Minheim hält diese Schwarzblechtrennwände auf Vorrat bereit, die zu den Kosten für die Ersatzbeschaffung abgegeben werden.
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten auf eine weitere Höchstdauer von 25 Jahren werden 1/25tel je Jahr der unter Nr. II.1. genannten Gebühr erhoben.

III. Rasengräber

Überlassung einer Rasengrabstätte	2.500,00 Euro
-----------------------------------	---------------

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Entgeltschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Entgeltschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Kostenersatz für die Herstellung der Grabeinfassungen

Für die Herstellung der Einfassung eines Reihen-, Urnen- oder Rasengrabes ist der Ortsgemeinde Kostenersatz in voller Höhe zu leisten.

VI. Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen werden kostendeckende Entgelte erhoben.